44-myr 6420 Ersatzbrunnen\_HIP-V

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer nachträglichen beschränkten Erlaubnis zur Durchführung einer Tiefbohrung zum Zweck der Errichtung des Brunnen HIP-V neu als Ersatz für den Brunnen HIP-V alt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237 der Gemarkung Hilpoltstein zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet;**

**Antragsteller: Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein**

Die Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth nachträglich die beschränkte Erlaubnis zur Durchführung einer Tiefbohrung zum Zweck der Errichtung des Brunnen HIP-V neu als Ersatz für den Brunnen HIP-V alt im Trinkwasserschutzgebiet zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Der Brunnen HIP-V alt wurde zwischenzeitlich zurückgebaut, da er nicht mehr sanierungsfähig war. Der Ersatzbrunnen wurde ca. 10 m südsüdöstlich des Brunnen HIP-V alt ebenfalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237 der Gemarkung Hilpoltstein errichtet.

Die Bohrung mit 81 m Endteufe fällt unter Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Maßnahme war gemäß § 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Stadt Hilpoltstein und findet insbesondere in einem hierfür ausgewiesenen Schutzgebiet statt. Es handelt sich um eine Ersatzbohrung für den Brunnen HIP-V alt, durch den die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Hilpoltstein weiterhin im bestehenden Umfang gesichert werden soll. Der Bau des neuen Brunnens erfolgte in gleicher Weise und Tiefe wie der bisherige Brunnen. Der Altbrunnen wurde fachgerecht rückgebaut.

Für die Bohrung des Brunnens HIP-V neu besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 26.08.2021

Pamer

Regierungsrat